



1. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die interlift 2025 findet von **Dienstag, 14. Oktober bis Freitag, 17. Oktober 2025** im Messezentrum Nürnberg statt. Geöffnet ist sie Dienstag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr.
 Einlass für Besucher bis 1 Stunde vor Schließung der Messe.
 Einlass für Aussteller von 8 Uhr bis 19 Uhr.

2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot zu. Es muss ein Entwurf eingereicht werden.

3. Zahlungstermine:

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrags ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, die zweite Hälfte bis zum 30. April 2025. Nach dem 30. April 2025 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Nürnberg.

4. Fachverbandsbeitrag:

Zur Wahrung der Interessen und Belange sowohl der ausstellenden Wirtschaftszweige als auch der Veranstalter sowie zur Qualitätssicherung des Messestandortes Deutschland, wird von den Ausstellern ein Verbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände der deutschen Messewirtschaft erhoben. Der Verbandsbeitrag wird vom und für den AUMA (Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.) erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

5. Aufbau:

Beginn des Aufbaues: Do., 9. Okt. 2025, 7 Uhr
Arbeiten am fertigen Messestand bis: Mo., 13. Okt. 2025, 18 Uhr
 (die endgültigen Termine erfahren Sie in unserem Online-Service-Center.)

Ein früherer Aufstellungszeitpunkt ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden befristete Genehmigungen gegen eine Pfandgebühr erteilt. Säulen, Wandvorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden in Rechnung gestellt.

Stände, mit deren Aufbau nicht bis 13.00 Uhr am Vortag des Ausstellungsbeginns begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers hergerichtet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung kann vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Hochwertige Messewandsysteme und Bodenbeläge können kostenpflichtig über das Online-Service-Center bestellt werden. Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen und feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm ist der Messeleitung im Voraus zu melden und zu genehmigen. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm ist unabhängig von behördlichen Auflagen der Messeleitung vorher anzuzeigen und zu genehmigen. Die Standgrenzen dürfen in keiner Weise überschritten werden.

Jeder Hallenstand muss vollständig mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag ausgelegt sein. Falls kein Fertig- oder Systemstand mit Blende vorhanden ist, wird die Anbringung einer Blende empfohlen. Wir behalten uns vor, Auflagen hinsichtlich der Standgestaltung sowie der Art und des Inhalts von Werbetafeln zu erteilen. Akustische und optische Werbemittel sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerberechtlichen Vorschriften – insbesondere die der Preisauszeichnung - sind zu beachten.

6. Abbau:

Beginn des Abbaues: Freitag, 17. Oktober 2025, 18 Uhr
Beendigung des Abbaues: Sonntag, 19. Oktober 2025, 16 Uhr
 (die endgültigen Rüstzeiten finden Sie in unserem Online-Service-Center.) Der Abbau ist rund um die Uhr möglich!

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

7. Ausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 m² Standfläche in der Halle und je 50 m² Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Ein Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise versteht sich vorbehaltlich eingehaltener Zahlungspflichten des Ausstellers.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

8. Obligatorischer Medieneintrag

8.1 Obligatorischer Medieneintrag

Der obligatorische Medieneintrag von € 360,00 wird mit der Standrechnung in Rechnung gestellt. Bestandteile siehe Formular B. Der Eintrag erfolgt (je nach Ausführung) alternativ oder kumulativ in:

- der offiziellen Messepublikation (z.B. Visitor Guide, etc.)
- dem Online-Katalog

8.2 Messepublikationen

Sofern für die Messe ein offizieller Messe-Katalog oder eine sonstige Publikation herausgegeben bzw. eine Ausstellerdatenbank in das Internet gestellt wird, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die Eintragungen werden entsprechend den Angaben des Ausstellers in den Anmeldeunterlagen vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die AFAG übernimmt hierfür keinerlei Gewähr.

- Die AFAG weist ausdrücklich darauf hin, dass, mit Ausnahme des von der AFAG genannten Verlages, keinerlei Dritte, auch keine anderen Verlage, mit der Erstellung von Messepublikationen und Ausstellerverzeichnissen – insbesondere von solchen nach der Durchführung der Messe – beauftragt sind bzw. beauftragt werden. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller gehen sollten, handelt es sich um Eigeninitiativen von Dritten, die in keinerlei Beziehung zu der AFAG stehen.

Der Veranstalter übermittelt den relevanten Medienpartnern die Kontaktdaten der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messe-spezifischen Veröffentlichungen. (Messeseiten/- Kollektive Text und Bild)

9. Online-Service-Center:

Über unser Online-Service-Center können Sie alle Dienstleistungen und Optionen für Ihre Standausstattung buchen/bestellen. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie ab April 2025. Die dort aufgeführten technischen Richtlinien, Bauvorschriften und Hausordnungen sind Vertragsbestandteil.

10. Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale:

Die Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller.

Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

11. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden und ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

12. Verlosungen, etc.:

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

13. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schauplatz. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Messeleitung vermittelt werden.

14. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Messe gültige Gesetzeslage beachtet und umgesetzt werden muss! In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
 Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
 Telefon +49 (0) 9 11/9 88 33-0, Fax +49 (0) 9 11/9 88 33-500
 E-Mail: info@afag.de
 Internet: www.afag.de
 Register-Gericht Nürnberg HRB 651
 Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Messeleitung:

AFAG-Projektleitung
 interlift 2025
 Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
 Telefon +49 (0) 9 11/9 88 33-340, Fax +49 (0) 9 11/9 88 33-349
 E-Mail: info@interlift.de
 Internet: www.interlift.de

Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen.